

1. Änderungssatzung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130,136) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S.650) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Divitz-Spoldershagen vom 28.05.2026 nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 3 wird mit einem Satz 4 wie folgt ergänzt:

Der entsprechende Nachweis darüber ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Artikel II

Der § 4 der wird um einen Absatz 5 ergänzt:

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete wird nach den monatlichen Höchstbeträgen für Miete und Belastung der jeweils aktuellen Wohngeldtabelle entsprechend Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) ermittelt.

Die Zuordnung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen in die Mietstufe II ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung (WoGV).

Maßgeblich für die Ermittlung der Vergleichsmiete ist die Wohnfläche in Quadratmetern. Die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Bruttomiete) sind um 10 v.H. zu mindern.

Artikel III

§ 11 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Divitz-Spoldershagen, den 01.06.2026

Haß
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Divitz-Spoldershagen, den 01.06.2026

Haß
Bürgermeister

